

15439

Kat. 4-600

Dienstbarkeiten - Bereinigung

Aus Anlass der Dienstbarkeiten - Bereinigung für
das Grundbuch - Einführung verlangt der Herbergbesitzer,
dass folgende Bestimmung als Grunddienstbarkeit ins Grund-
buch aufgenommen werde:

Der jeweilige Eigentümer der Liegenschaft Kat. 4-600 zum
„Schwanen“ darf die ehemalige Kornsam - Liegenschaft
nur in Verbindung mit dem jetzigen Betrieb des Hotels
„Schwanen“ verwenden. Eine separate Ausnutzung zu
andern als Hotel- u. Restaurationszwecken ist nicht
gestattet.

Diese „Inhaltsbeschränkung“ ist mit dem ursprünglichen
Nakunt, 11. März 1913, als Grunddienstbarkeit ins Grundbuch
eingebracht.

Die übrigen Bestimmungen des Kaufvertrages vom 11. März
1913, Landtatsachenbuch Vol. 1, 4-604, sind zu löschen.

Dieser Vertrag wird damit zur Eintragung angemeldet.
Rapperswil, den 24. Juni 1926

Der Gemeindevorstand:

Sig. H. Korbeling

Im Auftrag des Gemeinderates

Der Gemeinderatssekretär:

Sig. Theob. Finner

Der Eigentümer von 4-600:

Sig. J. Grunzfelder.

Zur richtigen Eintragung:

Rapperswil, den 30. Juli 1926

Der Gemeinderatssekretär:

Theob. Finner.